



**Deutsche Sondengänger Union**  
Axel York Thiel von Kracht  
Eppsteiner Strasse 15  
61462 Königstein

**Wochenblatt-Verlag**  
**Schrader GmbH & Co. KG**  
Bendestorfer Straße 3  
21244 Buchholz in der Nordheide

22. Mai 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Veröffentlichung des Artikels „Er hat die Lizenz zum Suchen“ von Jörg Dammann, erschienen in der „Kreiszeitung Wochenblatt Buxtehude“ vom 17.05.2015, nehmen wir wie folgt Stellung:

Die darin geschilderte rechtliche Situation in Niedersachsen sowie Ihre Aussagen bezüglich Sondengängern entsprechen nicht der Wahrheit und sind frei erfunden. Somit sind die Voraussetzungen unseres Gegendarstellungsanspruches erfüllt. Wir bestehen auf die nachfolgende Gegendarstellung, die unverzüglich in der „Kreiszeitung Wochenblatt Buxtehude“ und allen Neben- oder Unterausgaben des Druckwerks, in denen dieser Artikel erschienen ist, veröffentlicht werden muss.

## Gegendarstellung

zu der Veröffentlichung des Artikels „Er hat die Lizenz zum Suchen“, erschienen in der „Kreiszeitung Wochenblatt Buxtehude“ vom 17.05.2015:

1. In dem vorgenannten Artikel ist zu lesen: „Ein Sondengänger hatte einen spätantiken Goldfund im Wert von einer Millionen[sic!] Euro unterschlagen.“

Hierzu stellt die Deutsche Sondengänger Union als Vereinigung deutscher Sondengänger zur Entkriminalisierung des Hobbys „Sondengehen“ fest:

Grundsätzlich gilt in Deutschland die Unschuldsvermutung, bis ein rechtskräftiges Urteil gesprochen wurde. Dies ist bis heute noch nicht geschehen. Die falsche Verdächtigung ist nach § 164 StGB, die üble Nachrede nach § 186 StGB und die Verleumdung nach § 187 StGB strafbar.

Wir werden dem betreffenden Sondengänger raten, rechtliche Schritte gegen diese Aussage einzuleiten.

2. In dem Artikel wird weiter ausgeführt: „Er hat die offizielle Lizenz zum „Sondeln“.“

Hierzu stellt die Deutsche Sondengänger Union fest:

Nach § 12 (1) des niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf **nur derjenige** einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer nach Kulturdenkmälern graben, Kulturdenkmale aus einem Gewässer bergen oder mit technischen Hilfsmitteln nach Kulturdenkmälern suchen will. Eine offizielle Lizenz **zum Sondeln** gibt es nicht. Stattdessen gibt es eine offizielle Lizenz **zur Suche nach Kulturdenkmälern**. Das Benutzen eines Metalldetektors bzw. das „Sondeln“ ist in Niedersachsen grundsätzlich jedermann erlaubt.

3. In dem Artikel wird behauptet: „Die enge Zusammenarbeit mit den Fachleuten ist überhaupt Voraussetzung für Jeskes Exkursionen. „Herr Jeske ist einer von zwei Sondengängern, die über eine Genehmigung des Landkreises verfügen“, sagt Kreisarchäologe Daniel Nösler. Eine solche „Lizenz zum Suchen“ sei laut Denkmalschutzgesetz zwingend erforderlich, wenn man mit einer Sonde durch Feld und Flur streifen wolle. Wer illegal losziehe, müsse mit einem empfindlich hohen Bußgeld rechnen.“

Hierzu stellt die Deutsche Sondengänger Union fest:

Wie unter 2. aufgeführt, ist eine „Lizenz zum Suchen“ laut Denkmalschutzgesetz Niedersachsen grundsätzlich nicht erforderlich, wenn man mit einer Sonde durch Feld und Flur streifen wolle. Lediglich das spezielle Graben **nach Kulturdenkmälern**, das spezielle Bergen **von Kulturdenkmälern** aus einem Gewässer oder das spezielle Suchen nach Kulturdenkmälern mit technischen Hilfsmitteln erfordert eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde nach § 12 DSchG. Wer beispielsweise nach verlorenen Goldringen suchen möchte oder nach Euromünzen sondelt, bedarf keiner Genehmigung. **Kulturdenkmäler** sind nach § 3 DSchG Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht. Somit darf nach dem niedersächsischen Denkmalschutzgesetz grundsätzlich nach allen Sachen, an deren Erhaltung **kein** öffentliches Interesse besteht, gesucht werden, da diese **keine Kulturdenkmäler** darstellen. Wer losziehe, um nach nicht-Kulturdenkmälern zu suchen, müsse grundsätzlich mit keinem Bußgeld rechnen. Eine enge Zusammenarbeit mit Fachleuten ist grundsätzlich keine Voraussetzung für das Sondeln.

4. In dem Artikel wird ebenfalls behauptet: „Wer sich mit „technischen Hilfsmitteln“ wie Sonden auf die Suche nach Bodenfunden begibt, muss laut Gesetz eine amtliche Genehmigung beantragen.“

Hierzu stellt die Deutsche Sondengänger Union fest:

Wie unter 2. und 3. dargelegt, muss laut Gesetz **nur derjenige** eine amtliche Genehmigung beantragen, wer sich mit technischen Hilfs-

mitteln wie Sonden auf die Suche **nach Kulturdenkmälern** begibt. Ein Bodenfund kann zum Beispiel eine vergrabene Coladose sein. Diese stellt kein Kulturdenkmal dar, da an der Erhaltung der Coladose kein öffentliches Interesse besteht. Die Suche nach Bodenfunden ist grundsätzlich erlaubt. Die **spezielle Suche nach Kulturdenkmälern** bedarf jedoch grundsätzlich einer Genehmigung.

5. In dem Artikel wird zuletzt ausgeführt: „Allerdings sind registrierte Bodendenkmale für die Hobby-Sucher tabu - ebenso wie Wälder. „Dort ist die obere Schicht seit Jahrhunderten unberührt. Da dürfen nur wir Archäologen ran“, so Nösler. Auf Äckern hingegen dürfen zertifizierte Sondengänger bis zu 30 Zentimeter tief suchen.“

Hierzu stellt die Deutsche Sondengänger Union fest:

Nach § 13 (1) DSchG Niedersachsen bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Nachforschungen oder Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Dies kann nur auf Flächen angewandt werden, die **offiziell durch die Denkmalschutzbehörden** als Kulturdenkmal oder als Grabungsschutzgebiet geschützt sind. Von daher sind **nur** offizielle Kulturdenkmäler und Grabungsschutzgebiete für die Sondler ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde tabu. Eine Unterscheidung nach der Bodenbeschaffenheit ist im DSchG Niedersachsen nicht vorgesehen. Die **Suche im Wald ist für jedermann grundsätzlich genauso erlaubt**, wie die Suche am Strand, wie die Suche auf dem Acker, wie die Suche auf der Wiese, wie die Suche auf Beton. Lediglich **das Ziel der Suche**, wie unter 2. und 3. angegeben, und die **offizielle Unterschutzstellung einer Fläche**, wie hier unter 5. dargelegt, sind denkmalschutzrechtlich für den Sondler relevant, ob eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist oder nicht. Eine Regelung für den Teil der Sondengänger, die eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedürfen, besteht aus individuellen Vereinbarungen, sodass hier durchaus nur auf Ackerflächen gesucht werden darf und eine Suche im Wald ausgeschlossen wird. Wie dargelegt, trifft dies aber nur auf diejenigen Sucher zu, die **nach Kulturdenkmälern** oder **in geschützten Flächen** (offizielle Kulturdenkmäler und Grabungsschutzgebiete) suchen.

Bitte teilen sie uns umgehend mit, wann diese Gegendarstellung veröffentlicht wird. Ein Belegexemplar wollen Sie bitte an oben stehende Adresse senden.

Mit freundlichen Grüßen

Axel York Thiel von Kracht